



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 222/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein				
Gemeinderat	Ja				

### Bruno-Frey-Musikschule

### Erhöhung der Gebühren und Änderung der Benutzungsordnung

#### I. Beschlussantrag

1. Die als Anlage 1 angeschlossene Gebührensatzung wird beschlossen.
2. Der als Anlage 2 beigefügten Benutzungsordnung wird zugestimmt.
3. Die bisherige Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2010 als öffentlich-rechtliche Satzung außer Kraft.

#### II. Begründung

##### 1. Ausgangslage

Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Stadt Biberach müssen auch die kommunalen Kultureinrichtungen ein Maßnahmenbündel bestehend aus Ausgabereduzierungen und Einnahmenverbesserungen vorlegen. Nachdem die letzte Gebührenerhöhung zum 01.09.2003 erfolgte, sollen ab 01.01.2010 die Gebühren der Bruno-Frey-Musikschule angepasst werden. Mit tatkräftiger Unterstützung des Kämmereiamtes wurden die Gebühren neu kalkuliert.

##### 2. Änderungen Gebührensatzung

Der Lebenshaltungskostenindex erhöhte sich von 2003 bis 2008 um 9,7 %. Die Personalkosten für Angestellte (ohne Einmalzahlungen) erhöhten sich im Vergleichszeitraum allein um 10,65 %. Wir halten daher eine Erhöhung um durchschnittlich 8 % für angemessen.

Neue Angebote wie die Musikwiese, musikpädagogische Angebote für Kinder im Alter von 2 – 4 Jahren, und Kooperationen wurden in die Gebührensatzung mit aufgenommen.

Vorrangiger Auftrag der Bruno-Frey-Musikschule ist die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Der Erwachsenenzuschlag wird daher von 25 % auf 50 % erhöht und ab 2010 bereits ab dem 18. Lebensjahr (bisher 28. Lebensjahr) berechnet. Bei Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden wird gegen Vorlage eines Nachweises kein Erwachsenenzuschlag berechnet.

Neu soll ab 01.01.2010 eine Mehrfächerermäßigung eingeführt werden. Schüler erhalten ab dem zweiten Fach im Instrumentalunterricht eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr (des Mehrfachen).

Die Nutzung des immobilien Instrumentariums (Klavier, Keyboard, Schlagzeug) war bisher gebührenfrei. Für diese von der Musikschule gestellten Instrumente wird ab 01.01.2010 für jeden betreffenden Schüler eine Jahresgebühr in Höhe von 24 € (monatlich 2 €) erhoben. Diese Einnahmen werden zur Finanzierung der Reparatur- und Unterhaltungskosten (z. B. Pauken- und Trommelfelle sowie Klangstäbe für Xylophon, Klavierstimmungen) verwendet.

Die Höhe der Leihgebühren für Instrumente der Bruno-Frey-Musikschule werden ebenfalls geändert. Bisher kosteten Leihinstrumente mit einem Wert unter 500 € monatlich 8,50 € und mit einem Wert über 500 € monatlich 13 €. Diese Differenzierung fällt ab 2010 weg. Alle Mietinstrumente kosten bis zu einer Nutzungsdauer von zwei Jahren 13 € und ab dem dritten Jahr 18 € monatlich. Diese Erhöhung nach zweijähriger Nutzung soll zum Kauf eines eigenen Instrumentes motivieren.

Der besondere Förderunterricht für Behinderte muss aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung ebenfalls angepasst werden, weil er besonders personalintensiv ist und damit einen hohen Aufwand verursacht. Die Förderung von Behinderten ist eine klassische Aufgabe des Landkreises. Daher wird sich die Stadt um eine Unterstützung durch den Landkreis bemühen, um den Fortbestand und die Qualität der erfolgreichen Arbeit an der Bruno-Frey-Musikschule auch in Zukunft zu gewährleisten.

Eine weitere Neuregelung ist, dass in begründeten Fällen nicht gehaltene Unterrichtsstunden am Ende eines Schuljahres abzüglich 2,50 € Verwaltungsgebühren pro Unterrichtseinheit erstattet werden können.

### 3. Änderungen Benutzungsordnung

Da Benutzungsordnungen von öffentlichen Einrichtungen nicht zwingend in Form einer Satzung geregelt werden müssen, soll die Benutzungsordnung der Musikschule künftig nicht mehr in Satzungsform erlassen werden. Daraus resultieren einige Vereinfachungen und Kosteneinsparungen. Der Rechtscharakter der Musikschule als Öffentliche Einrichtung wird durch die geänderte Ausgestaltung der Benutzungsordnung nicht berührt.

Die **Anmeldung und Kündigung (§§ 4-5)** ist ab 01.01.2010 zusätzlich zum Schulhalbjahresende möglich. Darüber hinaus beinhaltet die Neuregelung die bevorzugte Aufnahme von Schülern, die an Kooperationen mit der Bruno-Frey-Musikschule teilgenommen haben, die in Biberach wohnen und die Mitglieder in einem Musik- oder Gesangsverein der Stadt Biberach sind.

Unter **§ 6 Unterricht und Ergänzungsunterricht** wurde anstelle der bisherigen Verpflichtung der SchülerInnen am Orchester- und Ensembleunterricht teilzunehmen eine Aufforderung als Soll-Bestimmung aufgenommen. Die Einteilung erfolgt über die betreffenden Fachbereiche (6.). Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der Unterricht, der weniger als 5 Werkstage vorher vom Schüler abgesagt wurde, als gegeben gilt (2.). Besonders interessierten und begabten SchülerInnen wird ein von der Bruno-Frey-Musikschul-Stiftung finanzierter zusätzlicher Unterricht ermöglicht (7.).

### 4. Wegfall von Ermäßigungen

Bisher erhielten kinderreiche Familien, die ihren Wohnsitz in Biberach haben, Ermäßigungen. Die unterschiedliche Behandlung von Kindern aus Biberach und aus anderen Gemeinden ist gebührenrechtlich nicht zulässig und muss daher zum 01.01.2010 entfallen.

Andreas Winter  
Musikdirektor

Anlagen (3 + 4 bitte extra ausdrucken)

## Gebührensatzung

für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß  
Stand: 1. Januar 2010

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Biberach an der Riß erhebt beim Besuch der Bruno-Frey-Musikschule (BFM) die nachfolgenden Unterrichtsgebühren. Diese werden mit der Maßgabe, dass 34 Unterrichtseinheiten (UE) während des Schuljahres (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 1, der Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule) erteilt werden, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:

	jährlich	monatlich
<b>1. Elementar-/Grundstufe</b>		
➤ Musikwiese 1 für 2-3-Jährige Kurs läuft ein Schulhalbjahr (17 UE, 120,00 €)		20,00 €
➤ Musikwiese 2 für 3-4-Jährige	240,00 €	20,00 €
➤ Musikalische Früherziehung für 4-6-Jährige	264,00 €	22,00 €
<b>2. Orientierungsstufe</b>		
➤ für 6-8-Jährige	408,00 €	34,00 €
<b>3. Instrumental-/Vokalfächer</b>		
➤ Einzelunterricht		
- 30 Minuten	696,00 €	58,00 €
- 45 Minuten	1.008,00 €	84,00 €
- 60 Minuten	1.308,00 €	109,00 €
➤ Gruppenunterricht		
- 30 Minuten		
zu 2 Schülern	384,00 €	32,00 €
zu 3 Schülern	288,00 €	24,00 €
- 45-Minuten		
zu 2 Schülern	552,00 €	46,00 €
zu 3 Schülern	408,00 €	34,00 €
zu 4 Schülern	336,00 €	28,00 €
zu 5 und mehr Schülern	288,00 €	24,00 €
- 60-Minuten		
zu 3 Schülern	528,00 €	44,00 €
zu 4 Schülern	432,00 €	36,00 €
zu 5 und mehr Schülern	372,00 €	31,00 €
<b>4. Ensemble und Orchester (ohne Belegung von Instrumental-/Vokalfach)</b> (Die 34er-Regelung nach § 1 Satz 2, findet hier keine Anwendung)		
➤ Orchester (ab 9 Teilnehmer)	114,00 €	9,50 €
➤ Ensemble (bis 8 Teilnehmer)	162,00 €	13,50 €
<b>5. Erwachsenenzuschlag</b> für Schüler ab dem 18. Lebensjahr	50 % auf Unterrichtsgebühr	
➤ Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden wird gegen Vorlage eines Nachweises kein Erwachsenenzuschlag berechnet.		
<b>6. Besonderer Förderunterricht</b>		
- Die 34er-Regelung nach § 1, Satz 2 findet hier Anwendung		
- Es fällt kein Erwachsenenzuschlag an.		
➤ Ganzheitlicher Instrumental- und Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Einrichtungen für geistig, körperlich oder seelisch behinderte Menschen sowie in Förderschulen und diesen angegliederten Einrichtungen.		

	jährlich	monatlich
Gesamtgebühr (unabhängig von der Unterrichtsform incl. Instrumentenleihgebühr)	768,00 €	64,00 €
<p>➤ Musiktherapeutisch orientierter Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Förderbedarf bei Schwierigkeiten aufgrund geistiger, körperlicher, seelischer oder sozialer Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen. Es gelten die Gebühren für den Instrumental- und Vokalunterricht gemäß §1 Ziffer 3 zuzüglich eines Zuschlags von 10 % auf Unterrichtsgebühr.</p> <p>➤ Bei Gebührenübernahme durch den Träger einer betreuenden Einrichtung beträgt der Eigenanteil der Eltern oder des Schülers 30%.</p>		
<b>7. Bereitstellungsgebühr</b> für das nach § 8 der Benutzungsordnung immobiler Instrumentarium der BFM (Klavier, Keyboard, Schlagzeug) im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht	<b>jährlich</b> 24,00 €	<b>monatlich</b> 2,00 €
<b>8. Benutzungsgebühren für Instrumente</b> (für die nach § 8 der Benutzungsordnung von der BFM überlassenen Instrumente)		
Ausleihe bis 2 Jahre:	monatlich 13,00 €	
Ausleihe ab dem 3. Jahr:	monatlich 18,00 €	
<b>9. Kooperationen</b> Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen oder Vereinen werden vertraglich geregelt.		

## **§ 2 Mehrfächerermäßigung**

Schüler erhalten ab dem zweiten Fach im Instrumental- und Vokalunterricht eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr des Mehrfaches.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler, sofern dieser sich selbst bei der BFM angemeldet hat, verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

(1) Die Gebührenschild entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der BFM mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am 1. des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. oder am 1. des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.

(2) Die Gebühren sind erstmalig nach Zustellung des Gebührenbescheids, im übrigen im Voraus am 1. jeden Monats fällig.

(3) In begründeten Fällen können nicht erhaltene Unterrichtsstunden am Ende des Schuljahres abzüglich 2,50 € Verwaltungsgebühren pro Unterrichtseinheit erstattet werden.

## **§ 5 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß und deren Nebenstellen vom 01.03.1977 (letzte Änderung zum 01.03.2003), der Anhang für die Gebührenermäßigungen und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

# Benutzungsordnung

für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riss  
- Stand 1. Januar 2010 -

## § 1

### Zweckbestimmung

1. Die Bruno-Frey-Musikschule (BFM) der Stadt Biberach an der Riss ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Die BFM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## § 2

### Aufgaben und Ziele

1. Die BFM dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Weiter ist es die Aufgabe der Bruno-Frey-Musikschule, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei Schwierigkeiten aufgrund geistiger, körperlicher, seelischer oder sozialer Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen musiktherapeutische Hilfestellung zu geben.
2. Diese Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschaftsbildenden Erziehung.

## § 3

### Gliederung

1. Die Ausbildung an der BFM erfolgt in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. herausgegebenen Strukturplan in folgenden Stufen:
  1. Elementar-/Grundstufe:  
Sie umfasst die Musikwiese und die Musikalische Früherziehung (inkl. Kooperationsprogramme mit Kindergärten). Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren. Die Musikwiese 1 (für 2-3-Jährige) dauert ein Schulhalbjahr, die Musikwiese 2 (für 3-4-Jährige) 1 Schuljahr und die Musikalische Früherziehung 2 Schuljahre. Alle Kurse enden ohne besondere Abmeldung.
  2. Orientierungsstufe:  
(inkl. Kooperationsprogramme wie z. B. Musik in Biberacher Grundschulen – MuBiGs, Klassenmusizieren)  
Sie umfasst Gruppenunterricht in Rhythmik, Singen, Musiklehre und Instrumentenkunde
  3. Instrumental-/Vokalfächer in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe
  4. Ensembles und Orchester
  5. Ergänzungsfächer (wie z. B. Chor, Musiktheorie)
2. Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

## § 4

### Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit einem entsprechenden Vordruck – bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme ist in der Regel nur am Anfang eines Schulhalbjahres möglich. Über Abweichungen von diesem Grundsatz entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, Unterrichtsform, -zeit und -ort sowie eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
3. SchülerInnen werden vorrangig in den Unterricht der BFM aufgenommen wenn
  - sie an Kooperationen der BFM mit allgemein bildenden Schulen teilgenommen haben (MuBiGs, Klassenmusizieren),
  - sie in Biberach wohnen,
  - sie Mitglied in einem Musik- oder Gesangsverein der Stadt Biberach sind.
4. Der Unterricht ist nicht auf andere Personen (z. B. Geschwister) übertragbar.

## § 5

### Kündigung und Ausschluss

1. Eine Kündigung ist in der Regel nur zum Schulhalbjahresende möglich. Das Schuljahr endet am 31.08. jeden Jahres. Das Ende des 1. Schulhalbjahres hängt von der Ferienverteilung ab und wird deshalb jedes Jahr am Anfang des Schuljahres festgelegt. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens bis 31. Dezember, bzw. 30. Juni für das laufende Schuljahr (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 1, dieser Satzung) bei der Verwaltung der BFM eingegangen sein; Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen. Eine Kündigung während des Schulhalbjahres kann nur in begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.
2. Ein Ausschluss vom Unterricht erfolgt
  1. bei ungenügender Leistung infolge mangelnden Interesses
  2. bei schwerwiegenden Verfehlungen sowie Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
  3. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen
  4. bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin und der Lehrkraft.

## § 6

### Unterricht und Ergänzungsunterricht

1. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächsten Jahres. Die Ferien- und Festtagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Biberach gilt in gleicher Weise auch für die BFM.
2. Unterrichtet wird in der Regel von Montag bis Freitag. Die Unterrichtszeit legt die Lehrkraft mit den SchülerInnen bzw. den Eltern und der BFM-Verwaltung fest. Der/die SchülerIn erhält pro Schuljahr im Gesangs- und Instrumentalunterricht, sowie der Früherziehung und Orientierungsstufe 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Unterricht, der weniger als 5 Werktage vorher vom Schüler abgesagt wurde, gilt als gegeben. Orchester und Ensembles bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. SchülerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei Verhinderung muss die BFM-Verwaltung so bald als möglich durch einen Erziehungsberechtigten informiert werden. Ein vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall verpflichtet die Musikschule nicht zum Nachholen des Unterrichts.
4. Für zeitlich begrenzte Kurse, Projekte, Workshops u.ä. gelten die in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Fristen und Regelungen.
5. SchülerInnen dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Hauptfachlehrkraft öffentlich auftreten. Für das Vorspiel an allgemeinbildenden Schulen soll das Einverständnis der Fachlehrkraft der BFM eingeholt werden.
6. Alle SchülerInnen der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollten am Orchester, und Ensembleunterricht teilnehmen. Ergänzungsfächer sind Singen (Chor), Musiklehre, Hörerziehung, Rhythmik, Orchester, Ensemble und Kammermusik. Die Einteilung erfolgt durch die Lehrkraft des Hauptfaches bzw. durch den betreffenden Fachbereich. Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist auch ohne Teilnahme am Hauptfachunterricht an der BFM möglich.
7. Besonders interessierten und begabten SchülerInnen wird ein von der Bruno-Frey-Musikschul-Stiftung finanzierter zusätzlicher Unterricht ermöglicht. Zur Studien-, Vorspiel und Wettbewerbsvorbereitung kann von der Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft in begrenztem Maße zusätzlicher Unterricht gewährt werden.

## § 7

### Probezeit

1. Es gelten in den verschiedenen Stufen folgende Probezeiten:

Grundstufe:	2 Monate
Orientierungsstufe:	keine Probezeit
Instrumental-/Vokalfächer:	6 Monate
2. Während dieser Zeit stellt die Lehrkraft fest, ob der/die SchülerIn genügend interessiert und begabt ist. In dieser Probezeit ist eine Kündigung mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende möglich. Bestehen Zweifel wird die Probezeit um weitere drei bis sechs Monate verlängert, danach entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, dem/der SchülerIn und der Lehrkraft über die weitere Unterrichtsteilnahme.

## § 8

### Instrumente und Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

1. Anfängern können, jedoch ohne Rechtsanspruch, Musikinstrumente im Rahmen des BFM-Bestandes überlassen werden. Die Überlassung ist in der Regel auf zwei Jahre begrenzt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Diese Begrenzung entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem der/die SchülerIn körperlich in der Lage ist, das jeweilige Instrument in seiner eigentlichen Größe zu beherrschen.
2. Die von der BFM überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur von den von der BFM benannten Firmen repariert werden. Für jegliche Art von Verlust und Beschädigung haften die gesetzlichen Vertreter des Schülers bzw. der Schülerin. Beschädigungen müssen sofort der BFM-Verwaltung gemeldet werden.
3. Die ausgeliehenen Instrumente mit Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. In den Fächern Klavier, Keyboard und Schlagzeug werden für den Instrumentalunterricht immobile Instrumente bereitgestellt.

### **§ 9 Elternbeirat**

1. Die BFM bildet einen Elternbeirat. Er ist die Vertretung der Eltern (Erziehungsberechtigten) der SchülerInnen der BFM.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören insbesondere
  1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
  2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schulleitung weiterzuleiten;
  3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
  4. für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten.
  5. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten.
4. Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrkräfte, der Schulleitung und des Schulträgers.

### **§ 10 Haftung**

1. Die Haftung der Stadt Biberach an der Riss richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für die Garderobe wird keine Aufsicht gestellt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 11 Gebühren**

Für den Unterrichtsbesuch an der BFM und der Benutzung der BFM-eigenen Instrumente erhebt die Stadt Biberach an der Riss öffentlich-rechtliche Gebühren. Das Nähere ist in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

### **§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Neufassung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß und deren Nebenstellen vom 01.03.1977 und die dazu ergangenen Änderungen (letzte Änderung zum 01.03.2003)“ außer Kraft.